



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Siro Imber, FDP-Fraktion: Umwandlung des gedruckten Amtsblattes in einen elektronischen Informationsdienst**

Autor/in: [Siro Imber](#)

Mitunterzeichnet von: Sabrina Mohn, CVP; Dominik Straumann, SVP; Simon Trinkler, Grüne Gorrengourt, Ruffi und Stückelberger

Eingereicht am: 26. Januar 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Mit der amtlichen Publikation geht die Fiktion einher, dass eine wichtige Information bekannt gemacht worden ist. Dem Einzelnen kann nach der amtlichen Publikation entgegengehalten werden, dass er die Information hätte wissen müssen, auch wenn er selbst davon nie erfahren hat. Weil an dieser Fiktion in der Praxis nichts vorbeiführt, kann diese nicht aufgegeben werden. Vielmehr muss es dann das Ziel der amtlichen Publikation sein, dass die Informationen gezielt, schnell, effizient und möglichst breit verbreitet werden. Heute werden Informationen entweder aktiv und gezielt geholt (fast ausschliesslich im Internet durch Besuch der entsprechenden Quelle) oder sie verbreiten sich passiv (fast ausschliesslich über den Konsum von Medien).

Die amtliche Publikation erfolgt heute noch im gedruckten Amtsblatt, das von der Post versandt wird und jeden Donnerstag erscheint. Die Verordnung über das Amtsblatt vom 25. November 1980 stützt sich auf die alte Staatsverfassung aus dem vorletzten Jahrhundert. In der neuen Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 ist in § 12 Abs. 2 lediglich von einer „ordnungsgemässen Publikation“ der Erlasse die Rede. Die Verordnung über das Internet-Amtsblatt vom 26. Juni 2007 sieht bereits eine zusätzliche teilweise Publikation von amtlichen Bekanntmachungen im Internet vor. In den Spezialgesetzen (z.B. EG ZGB) finden sich die gesetzlichen Grundlagen für die Vornahme der Publikationen.

Mit der heutigen Entwicklung der Informationsmedien stellt sich nicht mehr die Frage ob, sondern nur noch wie lange es das auf Papier gedruckte Amtsblatt gibt. Die elektronische Verbreitung von Informationen über das Internet entspricht nicht nur der heutigen Realität, sie hat unter anderem den Vorteil der einfacheren Aufbewahrung, Suchbarkeit und der geringeren Kosten. Es stellen sich jedoch auch neue Fragen, z. B. die des Datenschutzes. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, im Sinne des untenstehenden Antrages eine Vorlage an den Landrat auszuarbeiten:

Antrag:

Für die amtlichen Publikationen ist im Informations- und Datenschutzgesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen bzw. die Spezialgesetze sind anzupassen. Das gedruckte Amtsblatt ist grundsätzlich einzustellen. Die Publikationen sind zudem auf der Internetseite des Kantons vorzunehmen. Die jeweils gewünschten Informationen sollen von den Interessenten abonniert werden können und per E-Mail verteilt werden. Ausnahmen wegen Datenschutz oder wegen Notlagen sollen gesetzlich geregelt werden.